

BdV – Bund der Vertriebenen, Godesberger Allee 72-74, 53175 Bonn

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Inneres und Heimat
Platz der Republik 1
D - 11011 Berlin

per: E-Mail:

innenausschuss@bundestag.de

Dr. Bernd Fabritius

BdV-Bundesgeschäftsstelle
Godesberger Allee 72-74
53175 Bonn
Telefon +49 (0)228 81007 30
Telefax +49 (0)228 81007 52
E-Mail info@bdvbund.de
Internet www.bund-der-vertriebenen.de

Hauptstadtvertretung
Stresemannstraße 94
10963 Berlin

10. November 2023

Stellungnahme des Präsidenten des Bundes der Vertriebenen zur Anhörung des Ausschusses für Innen und Heimat des Deutschen Bundestages zur Änderung des Bundesvertriebenengesetzes am 13. November 2023

1. Dieser Stellungnahme wird die Stellungnahme zum Entwurf einer Formulierungshilfe zur Änderung des Bundesvertriebenengesetzes an das BMI vom 13. Juni 2023 beigefügt (Anlage 1).

2. Änderung zum Gegenbekenntnis § 6 BVFG (BT-DS 20/8537)

Mit der geplanten Änderung des § 6 BVFG soll die Problematik des Bekenntnisses zum deutschen Volkstum im Sinne des § 6 BVFG bei Vorliegen auch einer abweichenden Nationalitäteneintragung zu einem anderen Volkstum - meist zu der Mehrheitsgesellschaft durch Behörden des sowjetischen Unrechtsstaates - (sogenanntes Gegenbekenntnis) aufgelöst und klar geregelt werden. Ziel der Gesetzesänderung ist es, ein solche abweichende Eintragung durch ein zeitlich aktuelles Bekenntnis zum Deutschtum oder durch ernsthafte (aber formalrechtlich nicht erfolgreiche) Änderungsbemühungen zu entkräften. Dies kann nur gelingen, indem in § 6 BVFG eine diesbezügliche klare Regelung aufgenommen wird. Dabei muss ein Abrücken von einer derartigen Eintragung genauso wie ein Bekenntnis mit allen im Gesetz vorgesehenen Bekenntnismöglichkeiten – also auch „auf andere Weise“ - möglich sein und nicht nur durch formale Änderungen der Nationalitäteneintragung.

Zu berücksichtigen ist, dass gegenwärtige und künftige Änderungs-bemühungen in einigen Herkunftsländern rechtlich nicht möglich sind und insbesondere in der Russischen Föderation unter den derzeitigen politischen Rahmenbedingungen von Deutschen nicht erwartet werden dürfen. Es besteht hier die ernsthafte Gefahr, dass das Bekenntnis zu einem anderen, insbesondere auch zum deutschen Volkstum zu Repressionen gegenüber der deutschen Minderheit kollektiv, aber auch individuell führen wird. Es sollte daher zum Nachweis eines aktuellen Bekenntnisses ausreichen, wenn z.B. deutsche Sprachkenntnisse auf dem B1-Sprachniveau vorhanden sind.

Dem entsprechend sollte der neu einzufügende § 6 Absatz 2 Satz 2 BVFG wie folgt lauten:

„Vor Verlassen des Aussiedlungsgebietes geänderte Nationalitätenerklärungen nur zum deutschen Volkstum oder das Bekenntnis auf andere Weise gehen früheren Bekenntnissen zu einem nichtdeutschen Volkstum vor. Ernsthafte Bemühungen zur Änderung einer Nationalitätenerklärung können im Sinne von Satz 2 genügen.“

3. Änderung zur Datenaufbewahrung, § 17 BVFG (BT-DS 20/8537)

Die Änderung des § 17 wird begrüßt. Sie kommt allerdings zu spät, weil viele Kommunen die Akten bereits vernichtet haben. Insoweit sollten diese Kommunen zur Ausstellung einer formalrechtlich anzuerkennenden Negativbescheinigung verpflichtet werden. Diese Verpflichtung solle ins Gesetz aufgenommen werden.

4. Änderung zur Wohnsitzvoraussetzung der §§ 4 und 27 BVFG (Ausschussdrucksache 20 (4) 331)

Der Änderungsantrag der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/DIE GRÜNEN und der FDP zum Gesetzentwurf DS-20/8537 wird begrüßt. Er ist in der aktuellen politischen Lage in Europa dringend notwendig, damit künftige Spätaussiedlerbewerber ihren Aufnahmeanspruch nach dem BVFG nicht verlieren.

Die Regelung über eine Rechtsverordnung ist jedoch bürokratisch und erfordert weiteres Verwaltungshandeln, während eine unmittelbare gesetzliche Regelung Rechtsklarheit schaffen und eine direkte Geltung entfalten würde. Darüber hinaus sind „mögliche“ Kriterien „Aufenthaltsgebiet oder Aufenthaltsdauer“ weitere unbestimmte Voraussetzungen, die einer verwaltungsmäßigen Ausgestaltung, Ermessensentscheidungen bzw. gerichtlichen Klärung bedürfen und so über längere Zeit zu Rechtsunsicherheit führen können. Darüber hinaus lässt sich die fluchtbedingte Aufenthaltsdauer heute wegen der

Unvorhersehbarkeit des Fortbestandes der Fluchtgründe in einer Rechtsverordnung zeitlich nicht bestimmen.

Sachlich ist es gerechtfertigt, den Aufenthalt außerhalb des Aussiedlungsgebietes so lange als fortbestehend zu fingieren, wie der Schutzstatus nach § 24 Aufenthaltsgesetz in Deutschland oder anderen EU-Staaten auf Grundlage der EU-Richtlinie 201/55 EG (Richtlinie über die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle des Massenzustroms von Vertriebenen) gewährt wird.

Deshalb wird folgende gesetzliche Regelung empfohlen:

Dem § 4 Abs. 1 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Der Wohnsitz im Aussiedlungsgebiet gilt als fortbestehend, solange aufgrund von kriegerischen Ereignissen dem Antragsteller deswegen vorübergehender Schutz außerhalb des Aussiedlungsgebietes gem. § 24 AufenthG in Deutschland oder auf Grundlage der EG-Richtlinie 201/55 EG (Richtlinie über die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen) in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union gewährt wird.“

5. Überleitung in das Härtefallverfahren, § 27 Abs. 1 Satz 2 BVFG

Unklar und dringend zu regeln ist im Zusammenhang mit dem Fortbestehen des Wohnsitzes, ob und wie nach einem formalrechtlichen Auslaufen des Schutzstatus die Deutschen, die sich z.B. im Bundesgebiet aufhalten, den Antrag auf Aufnahme nach § 27 Abs. 1 Satz 2 BVFG im Wege des Härtefallverfahrens stellen können, ohne dass der Aufenthalt in Deutschland zum Ablehnungsgrund wird. Dabei ist angesichts des Ausmaßes der Zerstörungen in der Ukraine sowie des Umstandes, dass die Hauptsiedlungsgebiete der deutschen Minderheit dort gerade in den Krisenregionen der Ostukraine liegen, davon auszugehen, dass eine Beendigung der Kriegssituation nicht zwangsläufig zu einer zumutbaren Rückkehr und einem „normalen“ Aufenthalt in der jeweiligen Region führen wird. Zu regeln wäre daher ein Übergang in ein Härtefallverfahren in Fällen der unzumutbaren Rückkehr durch eine Regelung, wie folgt:

„Ein Härtefall liegt insbesondere dann vor, wenn Personen nach Beendigung des vorübergehenden Schutzstatus nach § 24 AufenthG in Deutschland oder in anderen EU-Staaten auf der Grundlage der EG-Richtlinie 201/55 EG (Richtlinie über die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen) eine Rückkehr zum Zwecke der Antragstellung nach dem BVFG in das Herkunftsgebiet nicht zumutbar ist.“

Stellungnahme
zum Entwurf einer Formulierungshilfe zur Änderung des
Bundesvertriebenengesetzes
in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2007 (BGBl. I S. 1902),
zuletzt geändert durch Artikel 162 der Verordnung vom 19. Juni 2020

1. Vorbemerkung

Der Bund der Vertriebenen begrüßt es, dass die Bundesregierung die historische Verantwortung für die Deutschen aus Russland nicht in Frage stellt und am pauschalen Kriegsfolgeschicksal der bis in die heutige Zeit besonders repressierten Volksgruppe festhält. Die Sonderstellung, die sie damit den Spätaussiedlern einräumt, ist gerechtfertigt, auch weil die Russlanddeutschen nicht abschließend rehabilitiert wurden.

Die Solidarität der Bundesrepublik Deutschland mit den deutschen Minderheiten in Russland und den weiteren Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion, insbesondere mit den Menschen, die eine Aussiedlung als Spätaussiedler planen, muss sich in einer Aufnahmepraxis manifestieren, die politische und zeitliche Entwicklungen in Deutschland und in den Aussiedlungsgebieten berücksichtigt, ohne das Tor nach Deutschland zu schließen.

Bereits seit Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes ist ein dramatischer Rückgang der Aufnahme- und Antragszahlen von Personen, die als Spätaussiedler nach Deutschland übersiedeln möchten, zu verzeichnen. Trotz oder wegen verschiedener Änderungen des BVFG ist der nachlassende Zuzug nicht gestoppt worden. Die Ablehnungsquote ist wegen der restriktiven Verwaltungspraxis hoch.

Der Handlungsdruck ist immens. Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes aus dem Jahre 2021 zum sog. Gegenbekenntnis hat dazu geführt, dass in Verkennung der Interpretationsspielräume und infolge der Komplexität der Rechtsmaterie alle Aufnahmeverfahren, in denen ein sog. Gegenbekenntnis zu einem nichtdeutschen Volkstum vorlag, sowohl vom Bundesverwaltungsamt als zuständiger Prüfungsbehörde als auch von den Untergerichten ablehnend beschieden wurden und werden.

Dieser Entscheidungspraxis soll nunmehr durch die Gesetzesänderung entgegen gewirkt werden. Das Gegenbekenntnis soll durch eine „geänderte Nationalitätenklärung nur zum deutschen Volkstum“ zurücktreten und nicht mehr zur Ablehnung der Aufnahme führen.

Hinsichtlich der Entstehung des sog. Gegenbekenntnisses vertritt der BdV nach wie vor die Ansicht, dass die in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis häufig als „uneingeschränkte Wahlfreiheit“ des sowjetischen Passverordnung von 1974 gewertete Erklärung zu einem Volkstum im Zusammenhang mit dem Gegenbekenntnis zu hinterfragen ist.

Betroffene schildern den Eindruck, dass sowohl das Bundesverwaltungsamt als auch die Verwaltungsgerichte davon ausgehen, dass die „Wahlfreiheit“ in der ehemaligen Sowjetunion nach demokratischen Grundsätzen funktionierte und daher als absolut richtig zu bewerten sei. Einwände wurden und werden z.T. als unglaubwürdig zurückgewiesen, als „Lippenbekenntnis“ gewertet und bei sogar formalrechtlichen Urteilen nicht anerkannt.

Bekannt ist, dass bei Kindern aus Mischehen diese „Wahlfreiheit“ durch vielerlei Indikatoren in Richtung der Titulernationalität gesteuert wurde, einerseits durch die Eltern, die ihren Kindern dadurch eine unbelastete Zukunft schaffen wollten, andererseits aber auch durch den gesellschaftlichen Druck, dem Deutsche innerhalb der Sowjetunion ausgesetzt waren.

Von „Wahlfreiheit“ kann auch angesichts der heutigen Situation nicht gesprochen werden. Die Folgen für die Betroffenen, die nunmehr in Russland ein formalrechtliches Verfahren zur Beseitigung eines russischen Gegenbekenntnisses zugunsten eines Bekenntnisses zum deutschen Volkstum anstrengen, sind unüberschaubar. Die wenigsten Russlanddeutschen werden sich angesichts der Spannungen zwischen Russland und Europa einen solchen Verfahren aussetzen wollen.

Möglicherweise würde dies weitere Repressalien nach sich ziehen und sollte daher zumindest in der aktuellen Phase als unzumutbar qualifiziert werden.

2. Bewertung Vorschlag zur Änderung des § 6 Abs. 2 BVFG

Durch das BMI vorgeschlagen ist die Einfügung eines neuen Satz 2 in § 6 Abs. 2 BVFG sowie eine Neunummerierung der folgenden Sätze. Der neue Satz soll lauten:

„Vor Verlassen des Aussiedlungsgebietes geänderte Nationalitätenerklärungen nur zum deutschen Volkstum gehen früheren Bekenntnissen zu einem nichtdeutschen Volkstum vor.“

Die vorgeschlagene Änderung (Ergänzung) regelt prima facie diejenigen Fälle, in denen sowohl ein historisches „Gegenbekenntnis“ als auch ein (neueres) Bekenntnis zum deutschen Volkstum (durch „geänderte Nationalitätenerklärungen“) vorliegen.

Grundsätzlich wird diese Änderung begrüßt.

Sie ist aber nicht in der Lage, alle in den Jahren bis 1998 in der ehemaligen Sowjetunion und in anderen Nachfolgestaaten der SU im Rahmen der Nationalitätserklärungen in den Inlandspässen, Geburtsurkunden und Heiratsurkunden eingetragenen Bekenntnisse zu erfassen.

Ungeregelt bleiben Fälle, in denen ein „Gegenbekenntnis“ vorliegt, dies aber aufgrund der Rechtslage im Aussiedlungsgebiet formalrechtlich nicht korrigiert werden kann. Ebenso ungeregelt bleiben Fälle, wo Bemühungen um eine Korrektur aufgrund z.B. der politischen Lage unzumutbar erscheinen.

Mit der Formulierung „geänderte Nationalitätenerklärungen“ bleibt für die Betroffenen weiterhin unklar und im Hinblick auf die Nachweisführung sehr komplex, in welcher Form, in welchen Erklärungen, durch welche Verfahren und in welchen Ländern diese Nationalitätenerklärungen erfolgen sollen.

Insoweit ist es Sache des Gesetzgebers, hier Klarheit im Gesetz bzw. in der Gesetzesbegründung herzustellen, damit die Betroffenen diese Schritte einleiten können und nicht erst im Widerspruchsverfahren durch Rechtsanwälte über die Gesetzeslage informiert werden. Andernfalls läuft es darauf hinaus, dass bei unklaren Regelungen die Verwaltungs- bzw. die Rechtspraxis die Ausgestaltung der Tatbestände vornimmt und in restriktiver Weise den Zuzug einschränkt.

Im Hinblick darauf, dass in vielen der Aussiedlungsgebiete eine „geänderte Nationalitätenerklärung“ formalrechtlich nicht möglich ist, sollte in der Formulierung des Gesetzes die offensichtliche Unmöglichkeit der Erfüllung des gesetzlichen Tatbestandes ausgeschlossen werden. Ansonsten läuft das Gesetz ins Leere. Gleiches gilt, wo den Betroffenen aufgrund der aktuellen Situation Korrekturbemühungen nicht zugemutet werden können.

Ziel der gesetzlichen Änderung soll laut dem übersandten Entwurf sein, zu der früheren Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes zurückzukehren.

Das BVerwG ließ ernsthafte Bemühungen um eine Änderung des Bekenntnisses gelten. Nach dem Wortlaut des neu einzuführenden Satzes 2 des § 6 BVFG wird eine „Nationalitätenerklärung“ gefordert.

Diese Erklärung ist, wie bereits ausgeführt, nicht näher definiert und birgt in sich die Gefahr, dass hier ein formalrechtlicher erfolgreicher Akt vorausgesetzt wird und damit ein „Mehr“ als „ernsthafte Bemühungen“.

Insoweit sollte das Gesetz bzw. die Gesetzesbegründung Alternativen benennen.

3. Alternativvorschlag BdV zur Änderung des § 6 Abs. 2 BVFG

*„Vor Verlassen des Aussiedlungsgebietes geänderte Nationalitätenerklärungen **oder Bekenntnisse auf andere Weise** ~~nur~~ zum deutschen Volkstum gehen früheren Bekenntnissen zu einem nichtdeutschen Volkstum vor.“*

Mit dieser Ergänzung würde das in § 6 Abs. 2 Satz 1 (sowie im bisherigen Satz 2) normierte „Bekenntnis auf andere Weise“ auch im geänderten Gesetzestext aufgegriffen.

Dies würde einen einfachen Weg dahin eröffnen, dass überall dort, wo formalrechtlich keine Korrekturen möglich sind oder Korrekturbemühungen unzumutbar erscheinen, das Bekenntnis auf andere Weise durch den Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse entsprechend dem Niveau B 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen oder durch den Nachweis familiär vermittelter Deutschkenntnisse dem „Gegenbekenntnis“ vorgeht.

Das Wort „nur“ ist zu streichen. Es wurde im Rahmen der 13. Novelle des BVFG bereits aus § 6 Abs. 2 Satz 1 entfernt, da es eines durchgängigen Bekenntnisses zum deutschen Volkstum nicht mehr bedarf.

Eine solche Regelung würde auch zur Vermeidung von Ungleichbehandlung von Aufnahmebewerbern führen. Insbesondere besteht nach den Formulierungen des übersandten Entwurfs die Gefahr der Benachteiligung älterer Spätaussiedlerbewerber, die in der Russischen Föderation und in der Ukraine bis 1998 eine Nationalitätenerklärung bei der Ausstellung des Inlandspasses abgeben mussten gegenüber den jüngeren Aufnahmebewerbern, die keine solche Erklärung im Inland mehr abgeben müssen/können. Die ältere Generation hatte jedoch besonders unter den Repressalien und dem Kriegsfolgeschicksal zu leiden. In diesen Fällen sollten unbillige Entscheidungen vermieden werden.

4. Alternativvorschlag BdV zur Begründung der Änderung des § 6 Abs. 2 BVFG

Soll an dem vorliegenden Formulierungsvorschlag zur Änderung des § 6 Abs. 2 Satz 2 festgehalten werden, so muss die Gesetzesbegründung aus Sicht des BdV explizit mindestens darlegen, dass die o.g. Fälle in der Praxis unter die „geänderten Nationalitätenerklärungen“ zu subsumieren sind.

Formulierungsvorschlag für die Begründung:

„Wo formalrechtlich keine Korrektur eines bestehenden Gegenbekenntnisses erfolgen kann oder Korrekturbemühungen aufgrund der politischen Situation im Aussiedlungsgebiet unzumutbar erscheinen, genügt anstelle einer geänderten Nationalitätenerklärung ein Bekenntnis auf andere Weise, durch den Nachweis ausreichender

deutscher Sprachkenntnisse entsprechend dem Niveau B 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen oder durch den Nachweis familiär vermittelter Deutschkenntnisse.“

5. Bewertung Vorschlag zur Änderung des § 17 BVFG

Die Einführung eines neuen § 17 BVFG wird begrüßt. Sie kommt teilweise zu spät. Eine Vielzahl der in den Kommunen archivierten Vertriebenenakten ist z.B. in NRW bereits vernichtet. Dies führt dazu, dass Betroffenen bei Verlust des Vertriebenenausweises oder der Spätaussiedlerbescheinigung Nachweisdokumente fehlen und nicht wiedererlangt werden können.

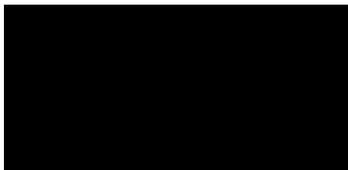
Da die Beseitigung dieses Missstandes nicht möglich ist, sollten die betroffenen Kommunen dazu verpflichtet werden, den betroffenen Menschen eine sog. Negativbescheinigung aufgrund der Aktenvernichtung auszustellen.

6. Regelung zum Wohnsitzstatus im Härte- und Regelverfahren nach dem BVFG

Angesichts des Krieges Russlands gegen die Ukraine und der dadurch bedingten Flucht von Angehörigen der deutschen Minderheit nach Westeuropa sieht es der BdV als notwendig an, für die Deutschen und potenziellen Spätaussiedlerbewerber, die den Schutzstatus nach § 24 AufenthG erhalten, den vorübergehenden Schutz nicht als endgültiges Verlassen des Aussiedlungsgebietes und Wohnsitzbegründung außerhalb des Aussiedlungsgebietes im Sinne des BVFG zu werten.

Hier sollte unterstellt werden, dass es sich nur um einen vorübergehenden Aufenthalt handelt, solange der Kriegszustand andauert und ein Rückkehrwille besteht. Die laut AufenthG (bzw. entsprechend der europäischen Richtlinien) möglichen Zeiträume für den vorübergehenden Aufenthalt sollten Anwendung finden.

Es gilt, dies über einen Ministererlass zur Verwaltungspraxis oder über eine entsprechende Gesetzesänderung zu regeln.



Dr. Bernd Fabritius
Präsident des Bundes der Vertriebenen